

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Angela Marquardt, Rolf Kutzmutz, Eva-Maria Bulling-Schröter, Dr. Klaus Grehn, Kersten Naumann, Christine Ostrowski, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

A. Problem

Infolge der bisherigen Praxis der Lizenzerteilung durch die Regulierungsbehörde läuft die vom Postgesetz geforderte soziale Lizenzanforderung ins Leere. Im Postgesetz ist unter § 6 Abs. 3 Nr. 3 ausdrücklich von den wesentlichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich die Rede, die vom Antragsteller nicht unterschritten werden dürfen. Da 98 % der Postdienstleistungen von der Deutschen Post AG erbracht werden, können die wesentlichen Arbeitsbedingungen im lizenzierten Bereich nur die Arbeitsbedingungen bei der Deutschen Post AG sein. Die Regulierungsbehörde reduziert jedoch in ihrem Prüfraster für die Prüfung von Lizenzanträgen hinsichtlich § 6 Abs. 3 Nr. 3 den Begriff Arbeitsbedingungen unzulässig auf den Begriff Arbeitsverhältnisse. Dem Willen des Gesetzgebers, die wesentlichen Arbeitsbedingungen bei der Deutschen Post AG im gesamten lizenzierten Postbereich nicht zu unterschreiten, wird somit nicht Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Ergänzung des Postgesetzes um die Definition der wesentlichen Arbeitsbedingungen vor. Diese werden im Nachweisgesetz vom 28. Juli 1995 beschrieben.

Durch die vorgesehene Ergänzung des Postgesetzes wird gewährleistet, daß die wesentlichen Arbeitsbedingungen nicht anders als im Nachweisgesetz festgelegt interpretiert werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 6 des Postgesetzes (PostG) vom 22. Dezember 1997 wird wie folgt ergänzt:

Grundlage für die in Satz 3 bezeichneten wesentlichen Arbeitsbedingungen ist das Nachweisgesetz (NachwG) vom 28. Juli 1995.

Bonn, den 27. Mai 1999

Gerhard Jüttemann
Angela Marquardt
Rolf Kutzmutz
Eva-Maria Bulling-Schröter
Dr. Klaus Grehn
Kersten Naumann
Christine Ostrowski
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die willkürliche Auslegung des Begriffs wesentliche Arbeitsbedingungen als wesentliche Arbeitsverhältnisse durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post widerspricht eindeutig dem Willen des Gesetzgebers. Hätte der Gesetzgeber lediglich den Ausschluß von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen beabsichtigt, hätte er nicht ausdrücklich die Prüfung der wesentlichen Arbeitsbedingungen verlangt.

Beschrieben werden die wesentlichen Arbeitsbedingungen im Nachweisgesetz (NachwG) vom 28. Juli 1995, gegen das die Lizenzierungspraxis der Regulierungsbehörde ebenfalls verstößt. Das Nachweisgesetz wurde in Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen verabschiedet. Wenngleich auch nicht alle Elemente des § 2 Abs. 1 Satz 2 NachwG in gleichem Umfang geeignet sind, für die nähere Bestimmung der sozialen Lizenzanforderungen herangezogen zu werden, ist das Gesetz als Grundlage für die Bestimmung der wesentlichen Arbeitsbedingungen jedoch unentbehrlich.

Insbesondere trifft dies zu für § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6, 7, 8 und 9. Im einzelnen wird in diesen Punkten

als Teil der wesentlichen Vertragsbedingungen festgelegt:

- eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit
- die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts
- die vereinbarte Arbeitszeit
- die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Zwar werden z.Z. noch rund 98 % der Postdienstleistungen von der Deutschen Post AG erbracht, diese Zahl sinkt jedoch kontinuierlich. Die gleichzeitig wachsende Zahl der Beschäftigten bei den Wettbewerbern der Deutschen Post AG wird sich zu einem großen Teil mit weit schlechteren Arbeitsbedingungen abfinden müssen als bei der Deutschen Post AG üblich. Genau dies sollte mit dem Postgesetz ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehene Änderung des § 6 PostG könnte die Lizenzierungspraxis der Regulierungsbehörde in bezug auf die sozialen Lizenzanforderungen den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen und den Intentionen des Gesetzgebers angepaßt werden.